

- g) Packungen und Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern nicht oder unzureichend gemäß den im § 1 Absätze 3 und 4 genannten Rechtsvorschriften kennzeichnet,
- h) bei melde- und begleitpflichtigen Transporten gefährlicher Güter die gemäß § 5 Abs. 7 erteilten Auflagen nicht erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungen gemäß Abs. 1 Buchstaben e bis h, die zu einer erheblichen Verunreinigung der Luft, der Gewässer oder des Bodens führen oder führen können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit

- den Leitern der Organe der Deutschen Reichsbahn,
- dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt,
- dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
- dem Leiter des Wasserstraßenaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
- dem Leiter der zuständigen Staatlichen Gewässeraufsicht,
- dem Leiter des Fachorgans für Verkehr des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Bezirkes,
- dem Vorsitzenden des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde,
- den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahme gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§10

Kommission für den Transport gefährlicher Güter

(1) Als beratendes Organ des Ministers für Verkehrswesen ist die Kommission für den Transport gefährlicher Güter (nachfolgend Kommission genannt) tätig. Sie hat in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen die Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse und der praktischen Erfahrungen ständig weiterzuentwickeln sowie entsprechende Empfehlungen zur Änderung bzw. Ergänzung dieser Rechtsvorschriften auszuarbeiten und zur Einführung in die Praxis vorzubereiten.

(2) Die Kommission besteht aus Mitarbeitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und aus erfahrenen Praktikern hinnen unterstellter Betriebe und Einrichtungen.

(3) Die Mitglieder der Kommission werden vom Minister für Verkehrswesen auf Vorschlag der Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane berufen.

(4) Die Aufgaben, die rechtliche Stellung, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommission sind in ihrem mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane abgestimmten Statut geregelt. Das Statut wird im TVA veröffentlicht.

§11

Schlußbestimmungen

- Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Januar 1967 über den Transport gefährlicher Güter (GBl. II Nr. 16 S. 99) außer Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1980

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

Anlage

zu § 5 der Anordnung

Transporte gefährlicher Güter, die der Meldepflicht oder Melde- und Begleitpflicht unterliegen

- Für Transporte der in den folgenden Tabellen aufgeführten gefährlichen Güter besteht
 - Meldepflicht (M)
bei Überschreiten der für das jeweilige Gut in der Tabelle 2 genannten Masse (z. B. M 1 000),
 - Melde- und Begleitpflicht (B).
- Transport mit Eisenbahnfahrzeugen
Bei der Eisenbahn unterliegen die Transporte gefährlicher Güter dem innerbetrieblichen Meldesystem. Transporte der in der Tabelle 1 genannten gefährlichen Güter unterliegen der Melde- und Begleitpflicht (B).
- Transport mit Kraftfahrzeugen
Erfolgt der Straßentransport der in der Tabelle 2 genannten gefährlichen Güter sowohl auf Kraftfahrzeugen als auch auf Anhängfahrzeugen, sind die Massen der auf den einzelnen Fahrzeugen verladenen gefährlichen Güter für das Anwenden der Tabelle 2 zu addieren.
Sollten unter Beachtung der Zusammenladeverbote verschiedene gefährliche Güter mit einem Kraftfahrzeug bzw. Anhängfahrzeug transportiert werden, besteht auch dann Meldepflicht, wenn
 - auch nur bei einem der verschiedenen Güter Meldepflicht besteht,
 - die Gesamtmasse der verschiedenen und in der Tabelle 2 genannten gefährlichen Güter die für die Meldepflicht eines dieser Güter maßgebliche Masse überschreitet.

Tabelle 1

Gefährliche Güter, deren Transport mit Eisenbahnfahrzeugen melde- und begleitpflichtig (B) ist:

Bezeichnung des Gutes	Melde- und Begleitpflicht (B)
Blausäure (Cyanwasserstoffsäure) mit ≤ 3 % Wasser	B
Chlorkohlenoxid (Phosgen)	B
Ungereinigte, entleerte Behälter, ungereinigte, entleerte Spezialbehälterfahrzeuge und ungereinigte, entleerte Tankcontainer, die Chlorkohlenoxid (Phosgen) enthalten haben	B
Wäßrige Blausäurelösungen mit ≥ 20 % reiner Säure (HCN)	B